

Die Neuregelungen auf einen Blick

- ▶ Anpassung der Beträge in Abs. 2 Satz 7 infolge der Erhöhung des Grundfreibetrags.
- ▶ **Fundstellen:** Gesetz zum Ausgleich der Inflation durch einen fairen Einkommensteuertarif sowie zur Anpassung weiterer steuerlicher Regelungen (Inflationsausgleichsgesetz – InflAusG) v. 8.12.2022 (BGBl. I 2022, 2230; BStBl. I 2023, 3); Jahressteuergesetz 2022 (JStG 2022) v. 16.12.2022 (BGBl. I 2022, 2294; BStBl. I 2023, 7).

§ 33a

Außergewöhnliche Belastung in besonderen Fällen

idF des EStG v. 8.10.2009 (BGBl. I 2009, 3366),
zuletzt geändert durch JStG 2022 v. 16.12.2022
(BGBl. I 2022, 2294; BStBl. I 2023, 7)

(1) ¹Erwachsen einem Steuerpflichtigen Aufwendungen für den Unterhalt und eine etwaige Berufsausbildung einer dem Steuerpflichtigen oder seinem Ehegatten gegenüber gesetzlich unterhaltsberechtigten Person, so wird auf Antrag die Einkommensteuer dadurch ermäßigt, dass die Aufwendungen bis zur Höhe des Grundfreibetrags nach § 32a Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 im Kalenderjahr vom Gesamtbetrag der Einkünfte abgezogen werden. ²Der Höchstbetrag nach Satz 1 erhöht sich um den Betrag der im jeweiligen Veranlagungszeitraum nach § 10 Absatz 1 Nummer 3 für die Absicherung der unterhaltsberechtigten Person aufgewandten Beiträge; dies gilt nicht für Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge, die bereits nach § 10 Absatz 1 Nummer 3 Satz 1 anzusetzen sind. ...

(2) ¹Zur Abgeltung des Sonderbedarfs eines sich in Berufsausbildung befindenden, auswärtig untergebrachten, volljährigen Kindes, für das Anspruch auf einen Freibetrag nach § 32 Absatz 6 oder Kindergeld besteht, kann der Steuerpflichtige einen Freibetrag in Höhe von 1 200 Euro je Kalenderjahr vom Gesamtbetrag der Einkünfte abziehen. ²Für ein nicht unbeschränkt einkommensteuerpflichtiges Kind mindert sich der vorstehende Betrag nach Maßgabe des Absatzes 1 Satz 6. ...

(3) ¹Für jeden vollen Kalendermonat, in dem die in den Absätzen 1 und 2 bezeichneten Voraussetzungen nicht vorgelegen haben, ermäßigen sich die dort bezeichneten Beträge um je ein Zwölftel; **der sich daraus ergebende Betrag ist auf den nächsten vollen Euro-Betrag aufzurunden.** ²Eigene Einkünfte und Bezüge der nach Absatz 1 unterhaltenen Person, die auf diese Kalendermonate entfallen, vermindern den nach Satz 1 er-

mäßigten Höchstbetrag nicht. ³Als Ausbildungshilfe bezogene Zuschüsse der nach Absatz 1 unterhaltenen Person mindern nur den zeitanteiligen Höchstbetrag der Kalendermonate, für die sie bestimmt sind.

(4) *unverändert*

Autor: Prof. Dr. Oliver *Tillmann*, Hochschule Osnabrück, Tecklenburg
Mitherausgeber: Michael *Wendt*, Rechtsanwalt/Steuerberater,
Vors. Richter am BFH aD, Köln

Kompaktübersicht

- J 23-1 **Inhalt der Änderungen:** Mit dem InflAusG wird in § 33a Abs. 1 Satz 1 die Betragsangabe zum Grundfreibetrag durch einen dynamischen Verweis ersetzt. Sollte sich aufgrund der Einf. des dynamischen Verweises in § 33a Abs. 1 Satz 1 als Erg. der zeitanteiligen Minderung ein Unterhaltshöchstbetrag mit Nachkommastellen ergeben, ist dieser Betrag auf den nächsten vollen Euro-Betrag aufzurunden (Abs. 3 Satz 1).
- J 23-2 **Rechtsentwicklung:**
- ▶ **Zur Gesetzesentwicklung bis 2020** s. § 33a Anm. 2.
 - ▶ **InflAusG v. 8.12.2022** (BGBl. I 2022, 2230; BStBl. I 2023, 3): In Abs. 1 Satz 1 und Abs. 3 Satz 1 wird statt eines statischen Grundfreibetrags ein dynamischer Verweis eingefügt.
 - ▶ **JStG 2022 v. 16.12.2022** (BGBl. I 2022, 2294; BStBl. I 2023, 7): Anhebung des Ausbildungsfreibetrags in Abs. 2 Satz 1 von 924 € auf 1.200 €.
- J 23-3 **Zeitlicher Anwendungsbereich:** Abs. 1 Satz 1 und Abs. 3 Satz 1 sind erstmalig für den VZ 2022 anzuwenden (Art. 7 Abs. 2 InflAusG; § 52 Abs. 1 in der am 1.1.2022 geltenden Fassung). Die Anhebung des Ausbildungsfreibetrags ist erstmals für den VZ 2023 anzuwenden (Art. 43 Abs. 6 JStG 2022; § 52 Abs. 1 in der am 1.1.2023 geltenden Fassung).
- J 23-4 **Grund und Bedeutung der Änderungen:** Der Unterhaltshöchstbetrag hängt von der Höhe des Grundfreibetrags (§ 32a Abs. 1 Satz 2 Nr. 1) ab. Damit sich zukünftig bei reinen Betragsanpassungen die in der Vergangenheit erforderlichen Folgeänderungen beim Unterhaltshöchstbetrag erübrigen (letztmals mit dem 2. FamEntlastG v. 1.12.2020, BGBl. I 2020, 2616), wird die Betragsangabe in § 33a Abs. 1 Satz 1 durch einen dynamischen Verweis ersetzt (BTDrucks. 458/22, 17).
- Für jeden vollen Kalendermonat, in denen die Voraussetzungen zum Abzug von Unterhaltsleistungen gem. § 33a Abs. 1 Satz 1 nicht erfüllt sind,

mindert sich die Höhe des Unterhaltshöchstbetrags um je ein Zwölftel. Sollte sich aufgrund der Einf. des dynamischen Verweises in § 33a Abs. 1 Satz 1 als Erg. der zeitanteiligen Minderung ein Unterhaltshöchstbetrag mit Nachkommastellen ergeben, ist dieser Betrag nach Abs. 3 Satz 1 auf den nächsten vollen Euro-Betrag aufzurunden (BTDrucks. 458/22, 18).

Zur Abgeltung eines Sonderbedarfs eines sich in Berufsausbildung befindenden, auswärtig untergebrachten, volljährigen Kindes, für das Anspruch auf einen Freibetrag nach § 32 Abs. 6 oder Kindergeld besteht, können die Eltern einen Freibetrag vom Gesamtbetrag der Einkünfte abziehen. Wie im Koalitionsvertrag vorgesehen, wird der Freibetrag von 924 € auf 1.200 € je Kalenderjahr angehoben (BTDrucks. 20/3879, 92).

